Sold im Gebirge

Autor(en): **Michel, Adolf**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **7 (1934)**

Heft 4

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-516255

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

keiten bei den Dienststellen der Telephonverwaltung, wurden auch hier genaue Richtlinien für den Verrechnungsmodus festgelegt.

Die Truppe übernimmt vorübergehend die Bedienung einer privaten Telephonstation *mit der Verpflichtung, für alle in dieser Zeit geführten Gespräche zu haften.* Der Zeitpunkt der Stationsübernahme durch die Truppe und die Rückgabe an den Teilnehmer müssen natürlich der Zentrale oder dem zuständigen Telephonamt rechtzeitig gemeldet werden. In automatisch betriebenen Netzgruppen muss bei der ersten Uebernahme der Stand des Gesprächszählers abgelesen und notiert werden, weil nachher die Zahl der zu Lasten der Truppen fallenden Gespräche nicht mehr errechnet werden könnte. Nach der Rückgabe der Station an den Teilnehmer ermittelt die Telephonzentrale sobald als möglich den vom Militär geschuldeten Betrag und *teilt diesen sowohl der Truppe, als auch dem Teilnehmer mit. Die Abrechnung erfolgt zwischen Militär und Teilnehmer unmittelbar.*

Dieses Verfahren ist bei Hand- und Automatenzentralen durchführbar, bietet dem Teilnehmer und der Truppe Gewähr für zuverlässige Rechnungsstellung und soll bei jeder sich bietenden Gelegenheit angewendet werden. Wünscht der Teilnehmer seine Station während der Zeit, da sie vom Militär bedient wird, ebenfalls zu benützen, so ist sie ihm gegen Entrichtung der gesetzlichen Gesprächstaxe ohne weiteres zur Verfügung zu stellen. Während der Zeit, da die Telephonstation von der Truppe übernommen wird, hat der Teilnehmer nur Anspruch auf die Taxzuschläge für allfällige Privatgespräche, *nicht* aber für die ebenfalls taxpflichtigen militärdienstlichen Gespräche.

Zu diesem zweiten Verfahren ist noch folgendes zu bemerken: In kleineren Automatenzentralen ist die Ablesung der Gesprächszähler unmittelbar nach dem Ein- und Wegzug der Truppe nicht immer möglich, weil der betreffende Ortsmonteur auch noch andere Zentralen zu bedienen hat. Allgemein ist für *Automatenzentralen* zu sagen, dass wegen der Zählerablesung, der Sammlung und Ausrechnung der Ferngesprächszettel, Verrechnung allfälliger Telegramme, Aufträge an die Auskunft usw. erst am folgenden Tag, in grossen Aemtern (wie Zürich) erst nach zwei Tagen *genaue* Gesamttaxbeträge ermittelt werden können. Dies auch deshalb, weil die Telephonverwaltung grossen Wert auf die Vermeidung von Fehlbelastungen (auf die eine oder andere Seite) legt, was nur im Interesse aller Beteiligten liegt. — In *handbetriebenen Zentralen* kann dagegen der von der Tuppe geschuldete Betrag bedeutend früher ausgerechnet werden, weil alle Unterlagen an einem Orte vereinigt sind.

C. Gelegentliche Benützung einer Privatstation.

Endlich ist noch ein drittes Verfahren möglich. Bei nur schwacher Benützung einer Privatstation für Militärgespräche ist dem Stationsinhaber die Gesprächstaxe samt der Zuschlagstaxe nach jeder Verbindung sofort zu entrichten. Die Telephonzentrale darf dazu nicht zur Führung einer besonderen Rechnung für die Truppe angehalten werden.

Natürlich können zwischen dem Stationsinhaber und der Truppe auch andere Abrechnungsverfahren vereinbart werden. Das Telephonamt hat aber in jedem Fall die Führung von Sonderrechnungen abzulehnen.

D. Taxfreiheit im Telegraphen- und Telephonverkehr.

Taxfreiheit besteht:

1. Für *Telegramme:* Die Diensttelegramme der Feldpost und des Feldtelegraphen sind taxfrei; währenddem die von der Manöverleitung, den Kommandanten, Stäben und Einheiten aufgegebenen Telegramme taxpflichtig sind. Sie haben aber bei der Beförderung den Vorrang vor den gewöhnlichen Privattelegrammen.
2. Für *Telephongespräche:* Die Organe der Feldpost und des Feldtelegraphen (einschliesslich der Tg.-Chefs in den Armeekorps- und Divisionsstäben und der Kommandanten der Tg.-Kpen.) geniessen Taxfreiheit für post-, telegraphen- und telephondienstliche Gespräche. Alle übrigen militärischen Telephongespräche sind taxpflichtig, jedoch mit Vorrang vor den gewöhnlichen Privatgesprächen. Von der Manöverleitung und den Schiedsrichtern verlangte Verbindungen werden vor allen andern Bestellungen ausgeführt; solche Verbindungen sind mit der Bezeichnung „Schiedsrichter" anzumelden.

Sold im Gebirge.

Vom Fourier Adolf Michel.

Wir sind wieder im W.-K. wie immer auf 2700 m Höhe an irgend einer Felswand angeklebt, von der Welt abgeschnitten und ganz auf uns selbst angewiesen.

Ist das Wetter schön, dann sind wir fröhlich. Wir haben die Berge und den Blick ins Tal. Unsere glänzenden Augen sehen ein Stück schöne Heimat. Die Brust atmet freie Luft. Die Kompagnie wird zur Familie. — Regnet es in Strömen, dass die Wildbäche zu Tale stürzen, raubt uns der dicke Nebel den Atem oder tobt der Schneesturm, dann beissen wir auf die Zähne, rücken näher zusammen und trinken viel Thee, denn wir sind Städter und können das plötzlich rauhe Klima nur mit Mühe ertragen. Kaum daran gewohnt, müssen wir schon wieder umkehren und ins Tal hinabsteigen.

Ich möchte wiederum eine Hymne an den Gebirgsdienst schreiben, aber diesmal steht ein Felsklotz vor der lyrischen Stimmung und droht sie zu zermalmen.

Auch der Gebirgssoldat liebt die fröhliche Kameradschaft und den verdienten Feierabend. Auch er sitzt gerne, besonders wenn draussen die Naturgewalten toben, im trauten Lampenschein bei Bier und Wein, Kartenspiel und fröhlichem Gesang. Auch er blickt gerne in Mädchenaugen und das Rauchen ist ihm ein besonderer Genuss. Er weiss, dass er in all' diesen Annehmlichkeiten bescheidener sein muss, als seine Brüder im Tal, ja oft ganz darauf zu verzichten hat. Er kennt nicht das Defilée, Fahnenflattern, Trompetengeschmetter, Glanz und Schneid. Er kennt Einsamkeit, Alpenglühen, Steinhalden u. Abgründe.

Er ist dankbar für warme Suppe. Er isst mit dem Munde, nicht mit den Augen. Und wenn der Fourier auch in höchsten Regionen reichhaltig kocht, dann ist der Anblick der vielen schmunzelnden und lachenden Bartstoppelgesichter ein unbeschreibliches, inneres Erlebnis.

Nur schade, dass der wackere Gebirgler *weniger Sold* erhält, als der Feldsoldat. Was? Wie? Weniger Sold? Unmöglich! Möglich!

In den Gasthäusern auf Alpenpässen und abgelegenen Höhen ist durch Fracht und sonstige Unkosten alles teurer, Wein, Bier, Esswaren, Rauchzeug, Ansichtskarten, Papier, nötige Utensilien, soweit sie in bescheidener Auswahl vorhanden sind. Nicht überall sind Militärkantinen, wo Einzelnes zu erschwinglichen Preisen erhältlich ist und — nicht jeder Kantinier hat ein Soldatenherz. Oft muss der Soldat im Alpenhotel kaufen und meist erhält er Fremden gegenüber keine Preisreduktion.

Die Hände in den Hosentaschen stehe ich oft abends am Schanktisch der überfüllten, rauchgeschwängerten Gaststube und sehe, wie Kameraden, die minderbemittelt sind, Familienväter, Arbeitslose, die es nicht übers Herz bringen in asketischer Art und Weise schon um 7 Uhr auf das Stroh zu liegen, in ihrem Geldbeutel herumstöbern und 80 bis 90 Cts. für eine Flasche Bier, mehr als einen Franken für Brot und Wurst auf den Tisch zählen. Geht ihnen Mitgebrachtes verloren oder ist die Seife etc. ausgegangen, müssen sie es teuer kaufen, denn die Post ist lange unterwegs. Ganz abgesehen von Zeughausrechnungen für im Stroh oder während der Nachtübung verlorenen Kleinigkeiten, die auch der Gebirgler bezahlen muss.

Der Soldat im Tal kann mit seinen Fr. 1.50 viel mehr anfangen. Sein Sold steht höher im Kurs.

Es liegt mir fern aus diesem, für das Ganze nebensächlichen Umstand eine Polemik zu machen, Vergnügungssucht zu fördern oder die soldatische Anspruchslosigkeit herabzusetzen. Nein, ich möchte nur meinen Kameraden, die oft gewaltige Leistungen vollbringen müssen in schwierigem mühsamem Gelände und ungewohntem Klima, gönnen, dass ihr Geld ebensoviel wert wäre, wie das ihrer Kameraden im Tal.

Der Durst, der Hunger vor dem Schlafengehen, die Gewohnheit einen Stumpen mehr anzuzünden, als sonst, sind in rauherem Klima und Einsamkeit in vermehrtem Masse vorhanden.

Auch darf ich keine Getränke etc. aus dem Tal mitschleppen und verkaufen, ich darf nicht marketendern, obwohl mir die Mehrarbeit höchstens Freude machen würde. Aber ich darf eine Lanze brechen für meine braven Kameraden, besonders für die, welche mit dem Militärdienst finanzielle Opfer bringen und trotzdem keine Unterstützung begehren.

Unfallversicherung.

Orientierung über die Deckung der Versicherung und Wegleitung über die Handhabung derselben in Schadenfällen.
Verkehr mit dem Zentralvorstand betreffend Prämienzahlung.

Auf den 1. Januar 1934 ist eine Vereinbarung mit dem Schweizerischen Unteroffiziersverband getroffen worden, wonach die Mitglieder unseres Verbandes bei der Schweizer. Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur dieselben Vertragsvergünstigungen geniessen, wie diejenigen des S. U. O. V. Diese Vorteile beziehen sich sowohl auf die Prämien, als auch auf die Leistungen und Versicherungs-Bedingungen.

Grundlage der Versicherung.

Die Kollektivpolice No. 1'287'919 (Vertrag zwischen dem Schweizerischen Unteroffiziers-Verband und der Schweizer. Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur) deckt alle Unfälle im Sinne von § 3 der Vertragsbestimmungen (vergl. unten), von denen die Mitglieder des S. F. V. bei irgend welchen *militärischen Uebungen* ausserhalb des eigentlichen Militärdienstes betroffen werden.

Die Mitglieder sind im weitern gedeckt auch für das Skifahren anlässlich einer Marschübung. Für Skikurse, oder Skirennen dagegen gilt diese Versicherung *nicht*. Auf besondere Vereinbarung können allerdings letztgenannte Risiken ebenfalls versichert werden, sofern für diese Veranstaltungen die entsprechende Prämie bezahlt wird. Diese wird von Fall zu Fall berechnet.

Kreis der Versicherten, Beginn und Ende der Versicherung.

Versichert werden alle Mitglieder, die im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind und für die nach Massgabe der Verbandsstatuten der Jahresbeitrag bezahlt ist. Diejenigen Mitglieder, die während des Jahres in den Verband eintreten, sind von dem Zeitpunkte an versichert, da ihre Anmeldung an das Zentralkomitee der Poststelle übergeben worden ist. Die Anmeldung soll daher beizeiten geschehen, da die Mutationen jeweilen dem Zentralvorstande des S. U. O. V. mitgeteilt werden müssen, bei welcher Gelegenheit wieder einige Tage verloren gehen.

Die Versicherung ist *obligatorisch* für alle Mitglieder des S. F. V. Sie erlischt für das einzelne Mitglied mit dem Austritt aus dem Verband oder der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Es können also demzufolge nicht nur z. B. die Aktivmitglieder versichert werden und zwar, weil Mitgliedern anderer Kategorien Unfälle bei der Teilnahme von Uebungen zustossen können, wie irgend einem Aktivmitgliede.

Begriff des Unfalles und Umfang der Versicherung.

§ 3 und 4 der Vertragsbestimmungen enthalten folgende wichtige Bestimmungen:

„Als Unfall im Sinne dieses Vertrages wird jede Körperbeschädigung verstanden, welche eine versicherte Person durch eine plötzlich wirkende äussere Gewalt unfreiwillig erleidet und die sofort oder binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten herbeiführt oder seine Arbeitsfähigkeit bleibend oder vorübergehend aufhebt oder einschränkt. In die Versicherung sind ferner eingeschlossen:

a) Durch Unfall hervorgerufene Blutvergiftungen (Insektenstiche).
b) Körperbeschädigungen durch plötzliche Einwirkung von Hitze und Kälte, insbesondere Hitzschlag und Sonnenstich, sofern sie mehr oder minder plötzlich durch äussere Einwirkung entstanden sind und daher die Merkmale eines Unfallereignisses an sich tragen. Fälle in denen nachweislich starker Alkoholgenuss den Eintritt des Sonnenstiches oder Hitzschlages wesentlich begünstigt hat, sind jedoch nicht inbegriffen.